

# Niedersächsisches Ministerialblatt

59. (64.) Jahrgang

Hannover, den 27. 5. 2009

Nummer 21

## INHALT

<b>A. Staatskanzlei</b> Bek. 14. 5. 2009, Programmrichtlinien des Norddeutschen Rundfunks zur Ausführung des § 11 des Rundfunkstaatsvertrages .....	497
<b>B. Ministerium für Inneres, Sport und Integration</b> RdErl. 11. 5. 2009, Datenerhebung durch den verdeckten Einsatz technischer Mittel nach den §§ 35 und 35 a Nds. SOG .....	501
RdErl. 11. 5. 2009, Rahmenrichtlinien für Beförderungsentscheidungen für die Polizei des Landes Niedersachsen (Beförderungsrichtlinien — BefRiLiPol) .....	501
Bek. 13. 5. 2009, Anerkennung der St.-Bartholomäus-Stiftung .....	502
<b>C. Finanzministerium</b> RdErl. 26. 5. 2009, Hinweise zum Niedersächsischen Gesetz über die Anpassung der Besoldung und der Versorgungsbezüge in den Jahren 2009 und 2010 .....	503
<b>D. Ministerium für Soziales, Frauen, Familie und Gesundheit</b>	
<b>E. Ministerium für Wissenschaft und Kultur</b>	
<b>F. Kultusministerium</b> Bek. 7. 5. 2009, Verleihung der Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts an die Religionsgemeinschaft Jehovas Zeugen in Deutschland .....	506
<b>G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr</b>	
<b>H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung</b> Bek. 12. 5. 2009, Erlaubnis zum Betrieb eines Totalisators . . .	506
<b>I. Justizministerium</b>	
<b>K. Ministerium für Umwelt und Klimaschutz</b>	
<b>Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr</b> Bek. 29. 4. 2009, Planfeststellung; Sechsstreifiger Ausbau der BAB A 7, Streckenabschnitt Autobahndreieck Salzgitter — Anschlussstelle Seesen .....	506
<b>Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Celle</b> Bek. 13. 5. 2009, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Bio-Energie Klein Hehlen GmbH & Co. KG) .....	506
<b>Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Cuxhaven</b> Bek. 12. 5. 2009, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Verbrennungsmotoranlage Stadtwerke Zeven, Zeven) .....	507
Bek. 12. 5. 2009, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Verbrennungsmotoranlage Jochen Peper, Hambergen) .....	507
<b>Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover</b> Bek. 27. 5. 2009, Erteilung einer Genehmigung nach § 4 Abs. 1 BImSchG (Frerk Aggregatebau GmbH, Schwering) .....	507
<b>Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg</b> Bek. 27. 5. 2009, Öffentliche Bekanntmachung; Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG (DOW Deutschland Anlagengesellschaft mbH, Werk Stade) .....	508
<b>Stellenausschreibung</b> .....	509
<b>Neuerscheinung</b> .....	509

**A. Staatskanzlei****Programmrichtlinien des Norddeutschen Rundfunks zur Ausführung des § 11 des Rundfunkstaatsvertrages****Bek. d. StK v. 14. 5. 2009 — 205-58300/003 —**

Bezug: Bek. v. 15. 9. 2004 (Nds. MBl. S. 575)

Der Rundfunkrat des Norddeutschen Rundfunks hat am 27. 3. 2009 die in der **Anlage** abgedruckten Änderungen der Programmrichtlinien des Norddeutschen Rundfunks beschlossen.

— Nds. MBl. Nr. 21/2009 S. 497

**Anlage**

Die Überschrift wird wie folgt geändert:

„**Programmrichtlinien des Norddeutschen Rundfunks vom 15. Mai 2004 zur Ausführung des § 11 e und § 11 f RStV in der ab 1. Juni 2009 geltenden Fassung (geändert durch den Beschluss des NDR Rundfunkrates vom 27. März 2009)**“.

Es wird folgender neuer Abschnitt B eingeführt:

**„B. ARD-Genehmigungsverfahren für neue oder veränderte Gemeinschaftsangebote von Telemedien****I. Vorprüfung**

- (1) Bei einem geplanten Vorhaben der in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten prüft die durch die Intendantinnen und Intendanten beauftragte federführende Landesrundfunkanstalt in jedem Einzelfall anhand von folgenden Kriterien, ob es sich um ein neues oder verändertes Gemeinschaftsangebot von Telemedien handelt, das das nachfolgende Genehmigungsverfahren durchlaufen muss. Über das Ergebnis der Prüfung ist der Rundfunkrat der federführenden Landesrundfunkanstalt zu unterrichten.
- (2) Ausgangspunkt für die Beurteilung, ob ein neues oder verändertes Angebot vorliegt, sind die jeweiligen Konzepte der bereits bestehenden Telemedienangebote. Maßgeblich sind die nachfolgend aufgeführten Positiv- bzw. Negativkriterien. Entscheidend ist eine Abwägung in der Gesamtschau aller infrage kommenden Kriterien unter Berücksichtigung der ursprünglichen Angebotskonzepte. Die Änderung muss sich danach auf die Positionierung

eines Angebots im publizistischen Wettbewerb beziehen. Zu berücksichtigen ist auch, inwieweit aus Nutzersicht bereits vergleichbare Angebote der Landesrundfunkanstalten bestehen.

a) Folgende Kriterien sprechen für das Vorliegen eines neuen oder veränderten Angebots (Positivkriterien):

1. Grundlegende Änderung der thematisch-inhaltlichen Ausrichtung des Gesamtangebots, d. h. z. B., das Thema des Gesamtangebots wird ausgewechselt (z. B. der Wechsel von einem Unterhaltungsangebot zu einem allgemeinen Wissensangebot);
2. Substanzielle Änderung der Angebotsmischung, d. h. z. B. ein Wechsel von einem unterhaltungsorientierten zu einem informationsorientierten Angebot;
3. Veränderung der angestrebten Zielgruppe, z. B. im Hinblick auf einen signifikanten Wechsel in der Altersstruktur (z. B. der Wechsel von einem Kinderprogramm zu einem Seniorenprogramm);
4. Wesentliche Steigerung des Aufwands für die Erstellung eines Angebots, wenn diese im Zusammenhang mit inhaltlichen Änderungen des Gesamtangebots steht.

b) Ein neues oder verändertes Angebot liegt insbesondere unter folgenden Voraussetzungen nicht vor (Negativkriterien):

1. Veränderung oder Neueinführung einzelner Elemente, Weiterentwicklung einzelner Formate ohne Auswirkung auf die Grundausrichtung des Angebots;
2. Veränderung des Designs ohne direkte Auswirkungen auf die Inhalte des betroffenen Angebots;
3. Verbreitung bereits bestehender Telemedien auf neuen technischen Verbreitungsplattformen (Technikneutralität);
4. Weiterentwicklung im Zuge der technischen Entwicklung auf bereits bestehenden Plattformen;
5. Weiterentwicklung oder Änderung aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen (z. B. Barrierefreiheit);
6. Änderung im Bereich der sendungsbezogenen Telemedienangebote, die auf einer Änderung des begleiteten Fernsehprogramms beruhen, sofern es sich nicht um eine grundlegende Änderung handelt;
7. Vorliegen einer zeitlichen Beschränkung (z. B. gesetzliche Verweildauer von sieben Tagen bzw. 24 Stunden gemäß § 11 d Abs. 2 Nrn. 1 und 2 RStV);
8. Vorliegen eines Testbetriebs (d. h., das Angebot dauert maximal zwölf Monate, ist bezüglich des Nutzerkreises und der räumlichen Ausweitung begrenzt und wird mit dem Ziel durchgeführt, hierdurch Erkenntnisse zu neuen Technologien, innovativen Diensten oder Nutzerverhalten zu erhalten).

- (3) Nach Abschluss der Vorprüfung legt die/der Intendantin/Intendant der für das neue oder veränderte Angebot federführenden Landesrundfunkanstalt eine Beschreibung der wesentlichen Inhalte des geplanten Angebots den Intendantinnen und Intendanten zur Beratung und zustimmenden Kenntnisnahme vor. Über das Ergebnis der Entscheidung der Intendantinnen und Intendanten ist die GVK zu unterrichten. Wenn die Vorprüfung ergibt, dass es sich um kein neues oder verändertes Angebot handelt, ist eine Umsetzung ohne Genehmigungsverfahren möglich. Sofern der Rundfunkrat der für das Angebot federführenden Landesrundfunkanstalt der Auffassung ist, dass es sich bei dem Angebot um ein nach Ziffer II genehmigungspflichtiges Angebot handelt, kann er von der Intendantin/von dem Intendanten der für das Angebot federführenden Rundfunkanstalt die Einleitung eines Genehmigungsverfahrens verlangen.

## II. Genehmigungsverfahren

- (1) Die/Der Intendantin/Intendant der federführenden Landesrundfunkanstalt erstellt eine Angebotsbeschreibung über das neue oder veränderte Angebot, die sie/er dem zuständigen Gremium der federführenden Landesrundfunkanstalt zuleitet. Diese enthält mindestens folgende Bestandteile:

- a) Beschreibung des neuen oder veränderten Angebots. Es sollen dabei insbesondere die intendierte Ziel-

gruppe, Inhalt, Ausrichtung und Verweildauer der geplanten Angebote näher beschrieben werden.

b) Aussagen zum sog. Drei-Stufen-Test: Es ist darzulegen,

1. inwieweit das geplante Angebot den demokratischen, sozialen und kulturellen Bedürfnissen der Gesellschaft entspricht und damit zum öffentlichen Auftrag gehört,
2. in welchem Umfang das Angebot in qualitativer Hinsicht zum publizistischen Wettbewerb beiträgt. Dabei sind Umfang und Qualität der vorhandenen, frei zugänglichen Angebote, marktrelevante Auswirkungen sowie die meinungsbildende Funktion des geplanten Angebots angesichts bereits vorhandener vergleichbarer Angebote auch des öffentlich-rechtlichen Rundfunks zu berücksichtigen. Darzulegen ist auch der voraussichtliche Zeitraum, innerhalb dessen das Angebot stattfinden soll.
3. welcher finanzielle Aufwand für das Angebot erforderlich ist.

Für jedes Projekt ist in Abstimmung mit der GVK ein Ablaufplan zu erstellen.

- (2) Der Rundfunkrat der federführenden Landesrundfunkanstalt veröffentlicht die Angebotsbeschreibung für einen Zeitraum von sechs Wochen im Internet auf der Unternehmensseite der Landesrundfunkanstalt und fordert Dritte zur Stellungnahme auf. Er weist ergänzend mit einer Pressemitteilung auf diese Möglichkeit hin.
- (3) Der Rundfunkrat der federführenden Landesrundfunkanstalt setzt eine angemessene Frist fest, innerhalb der nach Veröffentlichung des Vorhabens für Dritte die Gelegenheit zur Stellungnahme besteht. Die Frist muss mindestens sechs Wochen betragen. Die Stellungnahme muss an die/den Vorsitzende/n des Rundfunkrats der federführenden Anstalt gerichtet sein und soll per E-Mail oder schriftlich per Post übermittelt werden. Dritte haben Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse, welche sich nicht auf das dem Verfahren zugrunde liegende Angebot beziehen, in ihrer Stellungnahme als solche zu kennzeichnen. Die Mitglieder aller im Rahmen des Genehmigungsverfahrens befassten Gremien haben schriftliche Vertraulichkeitserklärungen abzugeben, in denen sie sich zur unbedingten Vertraulichkeit und Verschwiegenheit bezüglich dieser Geschäftsgeheimnisse Dritter verpflichten. Subjektiv-öffentliche Rechte Dritter begründet das Verfahren nicht.
- (4) Zeitgleich mit der Einstellung im Internet erstellt der Intendant/die Intendantin der federführenden Landesrundfunkanstalt auf der Grundlage der Angebotsbeschreibung eine Vorlage an den Rundfunkrat der federführenden Landesrundfunkanstalt zur Genehmigung. Die Vorlage wird zeitgleich an die/den ARD-Vorsitzende/n, die Gremienvorsitzendenkonferenz (GVK) und den Programmbeirat Erstes Deutsches Fernsehen übermittelt.
- (5) Der Rundfunkrat der federführenden Anstalt kann zur Entscheidungsbildung gutachterliche Beratung durch externe sachverständige Dritte auf Kosten der jeweiligen Landesrundfunkanstalt in Auftrag geben. Zu den marktlichen Auswirkungen eines Angebots hat der Rundfunkrat gutachterliche Beratung hinzuzuziehen. Er gibt den Namen des Gutachters im Internetangebot der federführenden Landesrundfunkanstalt bekannt. Der Gutachter kann weitere Auskünfte und Stellungnahmen einholen. Dem Gutachter sind die Stellungnahmen Dritter vom Rundfunkrat zu übermitteln; ihm können Stellungnahmen auch unmittelbar übersandt werden. Der Gutachter soll dem Rundfunkrat das Gutachten innerhalb von zwei Monaten nach Beauftragung vorlegen. Im Rahmen des Gutachtens sind auch die Stellungnahmen Dritter zu berücksichtigen.
- (6) Die/Der Vorsitzende des Rundfunkrats der federführenden Landesrundfunkanstalt leitet die Stellungnahmen Dritter sowie das Gutachten an die Intendantin/den Intendanten der federführenden Landesrundfunkanstalt unverzüglich nach Eingang zur Kommentierung weiter. Die/Der Rundfunkratsvorsitzende der federführenden Landesrundfunkanstalt stellt alle für die Befassung erforderlichen Unterlagen unverzüglich zentral zugänglich allen am Verfahren beteiligten Gremien zur Verfügung. Absatz 3 Satz 5 bleibt unberührt.

- (7) Die Genehmigungsvorlage einschließlich der Stellungnahmen Dritter sowie der vom Rundfunkrat der federführenden Landesrundfunkanstalt in Auftrag gegebenen Gutachten werden parallel durch den Rundfunkrat der federführenden Anstalt sowie durch die GVK und den Programmbeirat Erstes Deutsches Fernsehen beraten.
- (8) Die GVK koordiniert die möglichst zügige Beratung in den Gremien der Landesrundfunkanstalten gemäß § 5 a ARD-Satzung. Auf der Grundlage der Beratungsergebnisse aus den Gremien der Landesrundfunkanstalten gibt die GVK eine Beschlussempfehlung an die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Rundfunkrats der federführenden Rundfunkanstalt ab. Die Beschlussempfehlung, die ihrerseits Anregungen und Fragen enthalten kann, leitet die GVK zugleich auch der/dem ARD-Vorsitzenden sowie dem Programmbeirat Erstes Deutsches Fernsehen zur Kenntnisnahme zu.
- (9) Parallel berät der Programmbeirat Erstes Deutsches Fernsehen über die Genehmigungsvorlage und leitet seine Stellungnahme an den Rundfunkrat der federführenden Anstalt und an die GVK weiter.
- (10) Der Rundfunkrat der federführenden Anstalt befasst sich vor seiner Entscheidung über das neue oder veränderte Angebot mit der Beschlussempfehlung der GVK und der Stellungnahme des Programmbeirats Erstes Deutsches Fernsehen. Zudem berücksichtigt er die form- und fristgerecht eingegangenen Stellungnahmen Dritter sowie von ihm in Auftrag gegebene Gutachten von externen Sachverständigen. Abänderungen des geplanten Angebots, die die Intendantin/der Intendant der federführenden Rundfunkanstalt aufgrund der Stellungnahmen Dritter, aufgrund von Gutachtenergebnissen oder aufgrund der eigenen Stellungnahme vornimmt, sind schriftlich zu dokumentieren. Soweit es zur Wahrung von Geschäftsgeheimnissen erforderlich ist, hat der Rundfunkrat der federführenden Anstalt die Öffentlichkeit bei den entsprechenden Sitzungen auszuschließen. Die über die Geschäftsgeheimnisse Dritter informierten Gremienmitglieder sind auf ihre Verschwiegenheitsverpflichtung hinzuweisen.
- (11) Die Entscheidung über die Aufnahme eines neuen oder veränderten Angebots trifft der Rundfunkrat der federführenden Landesrundfunkanstalt mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder, mindestens der Mehrheit der gesetzlichen Mitglieder. Die Entscheidung ist zu begründen. Die Entscheidungsgründe im Fall einer Genehmigung müssen unter Berücksichtigung der eingegangenen Stellungnahmen und eingeholten Gutachten darlegen, ob das neue oder veränderte Angebot dem Angebotskonzept entspricht und die Voraussetzungen des öffentlich-rechtlichen Auftrags erfüllt. Die federführende Landesrundfunkanstalt gibt das Ergebnis ihrer Prüfung einschließlich der eingeholten Gutachten unter Wahrung von Geschäftsgeheimnissen auf ihrer Unternehmensseite bekannt.
- (12) Das Verfahren zur Genehmigung des neuen oder veränderten Gemeinschaftsangebots soll – beginnend mit der Zuleitung der ausgearbeiteten Vorlage an den Rundfunkrat der federführenden Landesrundfunkanstalt, die GVK und den Programmbeirat Erstes Deutsches Fernsehen – innerhalb von sechs Monaten abgeschlossen sein.
- (13) Zur Sicherung und Stärkung ihrer Unabhängigkeit sind die zuständigen Gremien der Landesrundfunkanstalten für die Durchführung des Genehmigungsverfahrens mit den erforderlichen finanziellen und personellen Ressourcen auszustatten. Die jeweiligen Vorsitzenden des Rundfunkrats üben das fachliche Weisungsrecht gegenüber den für den Rundfunkrat tätigen Personen aus. Zudem ist im Rahmen der jährlichen Etatplanung und -zuweisung in den Landesrundfunkanstalten sicherzustellen, dass die Rundfunkräte der Landesrundfunkanstalten über angemessene eigene, getrennt ausgewiesene Haushaltsmittel zur Deckung der Personal- und Sachkosten für die Durchführung von Genehmigungsverfahren verfügen.

### III. Verfahren bei ARD/ZDF-Gemeinschaftsangeboten

- (1) Bei ARD/ZDF-Gemeinschaftsangeboten, bei denen die Federführung bei der ARD liegt, gelten die Bestimmungen über das Genehmigungsverfahren für neue oder veränderte Angebote mit der Maßgabe, dass der ZDF-Intendant entsprechend den Intendantinnen und Intendanten der nicht federführenden ARD-Landesrundfunk-

anstalten sowie der ZDF-Fernsehrat entsprechend den Rundfunkräten der nicht federführenden ARD-Landesrundfunkanstalten, koordiniert durch die GVK, am Verfahren beteiligt werden.

- (2) Bei ARD/ZDF-Gemeinschaftsangeboten, bei denen die Federführung beim ZDF liegt, wird das Genehmigungsverfahren für neue oder veränderte Angebote federführend vom ZDF durchgeführt, das im Rahmen seines Verfahrens die Intendantinnen und Intendanten der ARD-Landesrundfunkanstalten sowie die Rundfunkräte der ARD-Landesrundfunkanstalten und den Programmbeirat Deutsches Fernsehen, koordiniert durch die GVK, beteiligt. Für diese Beteiligung gelten ARD-intern die Verfahrensbestimmungen unter den Ziffern I und II entsprechend.

### IV. Nach Abschluss des Genehmigungsverfahrens

- (1) Nach Abschluss des Genehmigungsverfahrens hat die Intendantin/der Intendant der federführenden Anstalt vor der Veröffentlichung des genehmigten Angebots im Internet der für die Rechtsaufsicht zuständigen Behörde des Landes, in dem die federführende Rundfunkanstalt ihren Sitz hat, alle für die rechtsaufsichtliche Prüfung notwendigen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen zu übermitteln.
- (2) Nach Abschluss des Genehmigungsverfahrens und nach Prüfung durch die für die Rechtsaufsicht zuständige Behörde ist die Beschreibung des neuen oder veränderten Angebots im amtlichen Verkündungsblatt des Landes, in dem die federführende Landesrundfunkanstalt ihren Sitz hat, zu veröffentlichen.“

Der bislang geltende Abschnitt „B. Fernseh- und Hörfunkprogramme sowie Online-Angebote des Norddeutschen Rundfunks“ verschiebt sich zur Gliederungsnummer C.

Sodann wird folgender neuer Abschnitt eingeführt:

### „D. Genehmigungsverfahren des Norddeutschen Rundfunks für neue oder veränderte Telemedien und für ausschließlich im Internet verbreitete Hörfunkprogramme

#### I. Vorprüfung

- (1) Bei einem geplanten Projekt im Bereich der Telemedien prüft der/die Intendant/in anhand von folgenden Kriterien, ob es sich um ein neues oder verändertes Angebot handelt, das das nachfolgende Genehmigungsverfahren durchlaufen muss.
- (2) Ausgangspunkt für die Beurteilung, ob ein neues oder verändertes Angebot vorliegt, ist das jeweilige Konzept des Norddeutschen Rundfunks über die bereits bestehenden Angebote. Maßgeblich sind die nachfolgend aufgeführten Positiv- bzw. Negativkriterien. Entscheidend ist eine Abwägung in der Gesamtschau aller maßgeblichen Kriterien unter Berücksichtigung der ursprünglichen Angebotskonzepte. Die Änderung muss sich danach auf die Positionierung eines Angebots im publizistischen Wettbewerb beziehen. Zu berücksichtigen ist auch, inwieweit aus Nutzersicht bereits vergleichbare Angebote des Norddeutschen Rundfunks bestehen.
  - a) Folgende Kriterien sprechen für das Vorliegen eines neuen oder veränderten Angebots (Positivkriterien):
    1. Grundlegende Änderung der thematisch-inhaltlichen Ausrichtung des Gesamtangebots, d. h. z. B., das Thema des Gesamtangebots wird ausgewechselt (z. B. der Wechsel von einem Unterhaltungsangebot zu einem allgemeinen Wissensangebot);
    2. Substanzielle Änderung der Angebotsmischung, d. h. z. B. ein Wechsel von einem unterhaltungsorientierten zu einem informationsorientierten Angebot;
    3. Veränderung der angestrebten Zielgruppe, z. B. im Hinblick auf einen signifikanten Wechsel in der Altersstruktur (z. B. der Wechsel von einem Kinderprogramm zu einem Seniorenprogramm);
    4. Wesentliche Steigerung des Aufwands für die Erstellung eines Angebots, wenn diese im Zusammenhang mit inhaltlichen Änderungen des Gesamtangebots steht.
  - b) Ein neues oder verändertes Angebot liegt insbesondere unter folgenden Voraussetzungen nicht vor (Negativkriterien):
    1. Veränderung oder Neueinführung einzelner Elemente, Weiterentwicklung einzelner Formate, Modifikation des Sendeschemas ohne Auswirkung auf die Grundausrichtung des Angebots;

2. Veränderung des Designs ohne direkte Auswirkungen auf die Inhalte des betroffenen Programms oder Angebots;
  3. Verbreitung bereits bestehender Telemedien auf neuen technischen Verbreitungsplattformen (Technikneutralität);
  4. Weiterentwicklung im Zuge der technischen Entwicklung auf bereits bestehenden Plattformen;
  5. Weiterentwicklung oder Änderung aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen (z. B. Barrierefreiheit);
  6. Änderung im Bereich der sendungsbezogenen Telemedienangebote, die auf einer Änderung des begleiteten Fernsehprogramms beruhen, sofern es sich nicht um eine grundlegende Änderung handelt;
  7. Vorliegen einer zeitlichen Beschränkung (z. B. gesetzliche Verweildauer von 7 Tagen bzw. 24 Stunden gemäß § 11 d Abs. 3 Nrn. 1 und 2 RStV);
  8. Vorliegen eines Testbetriebs (d. h., das Angebot dauert maximal zwölf Monate, ist bezüglich des Nutzerkreises und der räumlichen Ausweitung begrenzt und wird mit dem Ziel durchgeführt, hierdurch Erkenntnisse zu neuen Technologien, innovativen Diensten oder Nutzerverhalten zu erhalten).
- (3) Nach Abschluss der Vorprüfung legt der/die Intendant/Intendantin des NDR für das neue oder veränderte Angebot dem Rundfunkrat das Ergebnis vor. Wenn die Vorprüfung ergibt, dass es sich um kein neues oder verändertes Angebot handelt, ist eine Umsetzung ohne Genehmigungsverfahren möglich. Sofern der Rundfunkrat des NDR der Auffassung ist, dass es sich bei dem Angebot um ein genehmigungspflichtiges Angebot handelt, kann er vom Intendanten/von der Intendantin die Einleitung eines Genehmigungsverfahrens verlangen.

## II. Genehmigungsverfahren

- (1) Nach Abschluss der Vorprüfung erstellt der/die Intendant/in eine Vorlage über das neue oder veränderte Angebot zur Genehmigung, die er dem Rundfunkrat übermittelt. Die Vorlage enthält mindestens folgende Bestandteile gemäß § 11 f RStV:
  - a) Beschreibung des neuen oder veränderten Angebots. Es sollen dabei insbesondere die intendierte Zielgruppe, Inhalt, Ausrichtung und Verweildauer der geplanten Angebote näher beschrieben werden.
  - b) Aussagen zum sog. Drei-Stufen-Test: Es ist darzulegen,
    1. inwieweit das geplante Angebot den demokratischen, sozialen und kulturellen Bedürfnissen der Gesellschaft entspricht und zum öffentlichen Auftrag gehört,
    2. in welchem Umfang das Angebot in qualitativer Hinsicht zum publizistischen Wettbewerb beiträgt. Dabei sind Umfang und Qualität der vorhandenen, frei zugänglichen Angebote, marktrelevante Auswirkungen sowie dessen meinungsbildende Funktion angesichts bereits vorhandener vergleichbarer Angebote auch des öffentlich-rechtlichen Rundfunks zu berücksichtigen. Darzulegen ist auch der voraussichtliche Beginn und Zeitraum, innerhalb dessen das Angebot stattfinden soll.
    3. welcher finanzielle Aufwand für das Angebot erforderlich ist.
- (2) Der Rundfunkrat beschließt über die Einleitung des Genehmigungsverfahrens und veröffentlicht die Angebotsbeschreibung für einen Zeitraum von sechs Wochen auf der Internetseite des Rundfunkrates des Norddeutschen Rundfunks. Innerhalb dieses Veröffentlichungszeitraumes sind Dritte zur schriftlichen Stellungnahme in Bezug auf die marktwirtschaftlichen Auswirkungen des Angebots berechtigt. Der Rundfunkrat weist ergänzend mit einer Pressemitteilung auf diese Möglichkeit hin.
- (3) Der Rundfunkrat erstellt einen zeitlichen Ablaufplan für das Genehmigungsverfahren. Bei federführender Zuständigkeit für ein Gemeinschaftsangebot erfolgt eine Abstimmung mit der Gremiovorsitzendenkonferenz der ARD.
- (4) Die Gelegenheit zur Stellungnahme besteht innerhalb einer Frist von sechs Wochen während des Veröffentlichungszeitraumes der Angebotsbeschreibung (der Tag der Veröffentlichung wird dabei nicht mitgerechnet). Die Stellungnahme muss an den/die Vorsitzende/n des Rundfunkrats in schriftlicher Form und möglichst auf postalischem Wege gerichtet sein. Rechtsbehelfsmöglichkeiten Dritter begründet das Verfahren nicht. Dritte haben Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse in ihrer Stellungnahme als solche zu kennzeichnen. Die Mitglieder aller im Rahmen des Genehmigungsverfahrens befassten Gremien sind durch ihren Status als Rundfunkräte zu Vertraulichkeit und Verschwiegenheit bezüglich der Geschäftsgeheimnisse Dritter verpflichtet.
- (5) Der Rundfunkrat kann zur Entscheidungsbildung gutachterliche Beratung durch externe Sachverständige auf Kosten des Norddeutschen Rundfunks in Auftrag geben. Zu den marktwirtschaftlichen Auswirkungen des Angebots hat der Rundfunkrat parallel zur „Stellungnahmemöglichkeit durch Dritte“ gutachterliche Beratung hinzuzuziehen. Er gibt den Namen des/der Gutachters/in auf der Internetseite des Rundfunkrates bekannt. Der/Die Gutachter/in kann weitere Auskünfte und Stellungnahmen einholen und soll dem Rundfunkrat das Gutachten innerhalb von acht Wochen nach Beauftragung vorlegen. Dem Gutachter können Stellungnahmen unmittelbar übersandt werden.
- (6) Die eingehenden Stellungnahmen Dritter leitet der/die Vorsitzende des Rundfunkrates unverzüglich an den/die Gutachter/in sowie den Intendanten/die Intendantin zur Prüfung weiter. Der/Die Rundfunkratsvorsitzende stellt auch alle weiteren für die Befassung erforderlichen Unterlagen einschließlich des Gutachtens sowie der Stellungnahmen Dritter unverzüglich für die Mitglieder des Rundfunkrates sowie den Intendanten/die Intendantin zentral zugänglich zur Verfügung. Diese am Verfahren Beteiligten – Rundfunkrat und Intendanz – können jederzeit in die für die Befassung erforderlichen Unterlagen Einsicht nehmen. Bei ARD-Gemeinschaftsangeboten erstellt der Rundfunkrat des NDR in seiner federführenden Eigenschaft zeitnah eine Beratungsvorlage für die Befassung in den Gremien der anderen Landesrundfunkanstalten und der Gremiovorsitzendenkonferenz.
- (7) Gemäß der Geschäftsordnung des Rundfunkrates befassen sich die zuständigen Ausschüsse mit der Angebotsbeschreibung, den form- und fristgerecht eingegangenen Stellungnahmen Dritter sowie den eingeholten Gutachten von externen Sachverständigen. Die Stellungnahmen der Intendanz und die Beratungsergebnisse der Ausschüsse des Rundfunkrates werden berücksichtigt. Abänderungen des geplanten Angebots aufgrund der Stellungnahmen der Ausschüsse des Rundfunkrates, aufgrund Dritter, aufgrund von Gutachtenergebnissen, aufgrund der Stellungnahme des Intendanten/der Intendantin des NDR, aufgrund der Stellungnahmen anderer Gremien der Landesrundfunkanstalten und der Gremiovorsitzendenkonferenz sind schriftlich zu dokumentieren.
- (8) Die Entscheidungsgründe im Fall einer Genehmigung müssen unter Berücksichtigung der eingegangenen Stellungnahmen Dritter, der eingeholten Gutachten und der Kommentierung des Intendanten/der Intendantin darlegen, ob das neue oder veränderte Angebot dem Angebotskonzept entspricht und die Voraussetzungen des öffentlich-rechtlichen Auftrags erfüllt. Der zuständige Ausschuss gemäß der Geschäftsordnung des Rundfunkrates des NDR erarbeitet einen Beschlussvorschlag für den Rundfunkrat mit inhaltlicher Bewertung aller Stellungnahmen Dritter.
- (9) Die Entscheidung über die Aufnahme eines neuen oder veränderten Angebots trifft der Rundfunkrat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Anwesenden, mindestens aber mit der Hälfte seiner gesetzlichen Mitglieder. Der Rundfunkrat gibt das Ergebnis des Genehmigungsverfahrens einschließlich der eingeholten Gutachten unter Wahrung von Geschäftsgeheimnissen auf der Internetseite des NDR-Rundfunkrates nach erfolgter Beschlussfassung bekannt. Das Verfahren zur Genehmigung des neuen oder veränderten Angebots soll – beginnend mit der Zuleitung der ausgearbeiteten Vorlage an den Rundfunkrat – innerhalb von sechs Monaten abgeschlossen sein.
- (10) Zur Sicherung und Stärkung seiner Unabhängigkeit wird der Rundfunkrat des NDR für die Durchführung des Genehmigungsverfahrens mit den erforderlichen finanziellen und personellen Ressourcen ausgestattet. Die

jeweiligen Vorsitzenden des Rundfunkrats üben das alleinige Weisungsrecht gegenüber den im Gremienbüro für den Rundfunkrat beschäftigten Mitarbeitern aus. Zudem ist im Rahmen der jährlichen Etatplanung und -zuweisung sicherzustellen, dass der Rundfunkrat über angemessene eigene, getrennt ausgewiesene Haushaltsmittel zur Deckung der Personal- und Sachkosten für die Durchführung von Genehmigungsverfahren verfügt.

### III. Verfahren für ausschließlich im Internet verbreitete Hörfunkprogramme gemäß § 11 c RStV

Die Ziffern I und II finden auf ausschließlich im Internet verbreitete Hörfunkprogramme entsprechende Anwendung.

### IV. Nach Abschluss des Genehmigungsverfahrens

- (1) Nach Abschluss des Genehmigungsverfahrens übermittelt der Intendant/die Intendantin die Beschreibung des genehmigten Angebots — vor Veröffentlichung auf der Internetseite des NDR-Rundfunkrates — und die weiteren für eine rechtsaufsichtliche Prüfung notwendigen Unterlagen an die für die Ausübung der Rechtsaufsicht über den Norddeutschen Rundfunk zuständige Behörde.
- (2) Nach Abschluss des Genehmigungsverfahrens und nach Prüfung durch die für die Rechtsaufsicht zuständige Behörde ist die Beschreibung des neuen oder veränderten Angebots in den Amtlichen Verkündungsblättern der NDR Staatsvertragsländer zu veröffentlichen.

### V. ARD-Genehmigungsverfahren unter Federführung anderer Landesrundfunkanstalten

Unterlagen von ARD-Genehmigungsverfahren unter der Federführung einer anderen Landesrundfunkanstalt sind den gemäß der Geschäftsordnung des Rundfunkrates zuständigen Ausschüssen zur Bearbeitung zuzuleiten, es sei denn, der Rundfunkrat beschließt im Einzelfall eine davon abweichende Regelung. Der Rundfunkrat übermittelt sein Beratungsergebnis unverzüglich an die Gremienvorsitzendenkonferenz.

### VI. Geltung für die Prüfung der bestehenden Telemedien gemäß Artikel 7 Abs.1 Sätze 3 und 4 des 12. RStV

Die Ziffern II und IV finden auf das Verfahren der Prüfung der bestehenden Telemedien gemäß Artikel 7 Abs. 1 Sätze 3 und 4 des 12. RStV entsprechende Anwendung.“

## B. Ministerium für Inneres, Sport und Integration

### Datenerhebung durch den verdeckten Einsatz technischer Mittel nach den §§ 35 und 35 a Nds. SOG

RdErl. d. MI v. 11. 5. 2009 — P 23.11-12002/001 —

— VORIS 21021 —

Bezug: RdErl. v. 20. 12. 2004 (Nds. MBl. 2005 S. 71)  
— VORIS 21021 —

1. Gemäß § 35 Abs. 1 Satz 4 Nds. SOG wird die Art der zulässigen technischen Mittel im Bereich der Gefahrenabwehr wie folgt bestimmt:

#### 1.1 Bildaufnahme und -aufzeichnung

- Videokameras
- Filmkameras
- Fotogeräte
- Rekorder/digitale Videoaufzeichnungstechnik
- Nachtsichtgeräte
- Wärmebildkameras
- Restlichtkameras
- Funk-, licht- und drahtgebundene Bildübertragungsmedien
- Hilfsmittel zur Bildaufnahme und -aufzeichnung
- Monitore
- IR-Bildaufhellungssysteme
- Megapixelkameras
- IP-basierende Kameras
- IP-basierende Netzwerkübertragung

1.2 Abhören und Aufzeichnen des nicht öffentlich gesprochenen Wortes

- Mikrofone
- Richtmikrofone
- Kleinstmikrofone
- Funk-, licht- und drahtgebundene Sender und Empfänger
- Geräte zur analogen und digitalen Tonaufzeichnung, -übertragung und -speicherung
- IP-basierende Sende- und Empfangstechnik
- IP-basierende Tonaufzeichnung und -speicherung

1.3 Geräte zur Bestimmung des Aufenthaltsortes

- Peil- und Navigationssysteme
- Signal- und Koordinatensendegeräte
- Signal- und Koordinateneempfangsgeräte
- Signal- und Koordinatenauswertegeräte
- Scanner und Funkmessgeräte
- LBS-Ortungssysteme

2. Dieser RdErl. tritt am 1. 6. 2009 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2014 außer Kraft. Der Bezugserrlass tritt mit Ablauf des 31. 5. 2009 außer Kraft.

An  
die Polizeidirektionen  
das Landeskriminalamt Niedersachsen  
Nachrichtlich:  
An die  
Polizeiakademie Niedersachsen

— Nds. MBl. Nr. 21/2009 S. 501

### Rahmenrichtlinien für Beförderungsentscheidungen für die Polizei des Landes Niedersachsen (Beförderungsrichtlinien — BefRiLiPol)

RdErl. d. MI v. 11. 5. 2009 — P 25.22-03110-01 —

— VORIS 20410 —

#### 1. Geltungsbereich

Diese Beförderungsrichtlinien gelten für alle Beamtinnen und Beamten in den Polizeibehörden und der Polizeiakademie Niedersachsen, soweit dort die dienstrechtlichen Befugnisse liegen. Sie gelten nicht für Beförderungen in Statusämtern der BesGr. A 13, bei denen der höherwertige Dienstposten bereits im Wege der Bestenauslese vergeben wurde.

Beförderungen im Wege der freien Vergabe von Beförderungsplanstellen werden auf der Basis dieser Beförderungsrichtlinien vorbereitet, entschieden und umgesetzt.

Es handelt sich um Rahmenrichtlinien. Ergänzende Regelungen oder Vereinbarungen auf Behördenebene sind zulässig.

#### 2. Rahmenbedingungen

Die Zahl der beförderbaren Beamtinnen und Beamten auf entsprechenden Dienstposten ist regelmäßig größer als die Zahl der sich durch Planstellenzuweisung des MI ergebenden Beförderungsmöglichkeiten. Aus diesem Grund muss jeweils im Einzelfall eine Entscheidung getroffen werden.

Diese Auswahlentscheidungen haben unter Beachtung des Leistungsprinzips gemäß Artikel 33 Abs. 2 GG und § 9 BeamtStG (Eignung, Befähigung, fachliche Leistung) zu erfolgen.

Zu gewährleisten sind dabei insbesondere

- die Chancengleichheit sämtlicher Bewerberinnen und Bewerber,
- die Transparenz und Nachvollziehbarkeit des Entscheidungsprozesses,
- eine Entscheidungsfindung auf Grundlage nachprüfbarer, einheitlich bewertbarer Kriterien und
- die Berechenbarkeit und Kontinuität des Auswahlverfahrens.

Eine Beförderung ist nur zulässig, wenn die beamten-, laufbahn- und haushaltsrechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Die Regelungen insbesondere des AGG, des NGG, des Schwerbehindertenrechts und des NPerSVG sowie die verwaltungsgerichtliche Rechtsprechung sind zu beachten.

Ein Rechtsanspruch auf Beförderung besteht nicht.

### 3. Beförderungshindernisse

Im Rahmen der Vorbereitung von Auswahlentscheidungen ist zu prüfen, ob einer Beförderung im Einzelfall Hindernisse entgegenstehen. Dabei sind insbesondere zu berücksichtigen:

#### 3.1 Gesetzliche Verbote

Eine Beförderung ist unzulässig, wenn ein gesetzliches oder laufbahnrechtliches Verbot (vgl. § 20 NBG, § 9 Abs. 4 und § 10 Abs. 6 NDiszG, §§ 10 und 12 NLVO) entgegensteht.

#### 3.2 Beurlaubung und Passivphase der Altersteilzeit

Beförderungen von Beamtinnen und Beamten während der Zeit des Urlaubs ohne Bezüge sind grundsätzlich nicht möglich. Dies gilt nicht während der Elternzeit oder einer familienbedingten Beurlaubung. In der Freistellungsphase der Altersteilzeit (Blockmodell) sind Beförderungen ausgeschlossen.

#### 3.3 Dienstpflichtverletzungen

Die Verhängung eines Verweises oder einer Geldbuße als Disziplinarmaßnahme oder einer behördlichen Maßnahme im vordisziplinarischen Raum als solche stehen einer Beförderung nicht entgegen. Eine Beförderung kommt grundsätzlich erst nach einer einzelfallbezogenen Prüfung der Bewährung in Betracht.

Steht eine Beamtin oder ein Beamter im Verdacht, ein Dienstvergehen begangen zu haben, so ist unter Würdigung der konkreten Umstände des Einzelfalles zeitnah zu prüfen, ob eine Beförderung trotzdem in Betracht kommt. Dies gilt insbesondere im Zusammenhang mit der Einleitung eines strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens. Dabei ist zu berücksichtigen, dass Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte erfahrungsgemäß wegen ihrer spezifischen Tätigkeit aus unsachlichen Erwägungen angezeigt sein können.

### 4. Personalvergleichsdateien

Zur Umsetzung dieser Beförderungsrichtlinien werden bei den Polizeibehörden und der Polizeiakademie Niedersachsen sowie bei den für die Vorbereitung der Auswahlentscheidung zuständigen Dienststellen regelmäßig zu aktualisierende Personalvergleichsdateien geführt. Diese enthalten insbesondere die für Beförderungsentscheidungen maßgeblichen unmittelbar leistungsbezogenen Kriterien und die nachrangig zu berücksichtigenden leistungsbezogenen Hilfskriterien.

Die Personalvergleichsdateien sind Hilfsmittel zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung und dienen einer technischen Erleichterung von Personalentscheidungen. Eine bindende Rangreihenfolge wird durch die Personalvergleichsdateien nicht abgebildet.

Zugang zu den Personalvergleichsdateien dürfen nur Beschäftigte haben, die mit der Bearbeitung von Personalangelegenheiten beauftragt sind.

Auf Wunsch können sich die Beamtinnen und Beamten bei den zuständigen Personalbereichen beraten lassen. Dabei sind die Belange des Datenschutzes zu berücksichtigen.

### 5. Beförderungskriterien

#### 5.1 Unmittelbar leistungsbezogene Kriterien (Hauptkriterien)

Diese Kriterien sind nach ständiger Verwaltungsrechtsprechung stets vorrangig gegenüber Hilfskriterien heranzuziehen und zwar in der Reihenfolge

- Aktuelle dienstliche Beurteilung (Vollnote).
- Binnendifferenzierung oder Differenzierung anhand der Einzelmerkmale der aktuellen dienstlichen Beurteilung.

Die sog. Binnendifferenzierung ist durch einen Vergleich der innerhalb der jeweiligen Notenstufe vergebenen Bewertungszusätze „oberer Bereich“, „mittlerer Bereich“ oder „unterer Bereich“ vorzunehmen. Bestehen für eine Notenstufe keine Bewertungszusätze, so sind die Bewertungen der einzelnen Beurteilungsmerkmale der aktuellen Beurteilungen dahingehend heranzuziehen, ob sich hieraus eine Differenzierung zwischen den Beamtinnen und Beamten ergibt.

- Vorbeurteilung (Vollnote); sofern diese eine Anlassbeurteilung ist, grundsätzlich die vorherige Regelbeurteilung.

Soweit über den Vergleich der genannten unmittelbar leistungsbezogenen Kriterien eine Auswahlentscheidung nicht getroffen werden kann, ist der Dienstherr gehalten, leistungsbezogene Hilfskriterien heranzuziehen.

#### 5.2 Leistungsnähere Hilfskriterien

Zu den leistungsnäheren Hilfskriterien (ohne Wertigkeit der Reihenfolge) gehören insbesondere

- Dienstzeit im Statusamt,
- Wahrnehmung eines höherwertigen Dienstpostens/einer herausragenden Funktion,
- Datum der Laufbahnprüfung/Tag der Zulassung zum Aufstieg in die Laufbahngruppe 2 gemäß § 17 a Abs. 4 PolNLVO (Bewährungsaufstieg),
- Zeitraum seit Beginn der Qualifizierung für eine Laufbahn der Laufbahngruppe 2 (maximale Regelstudienzeit),
- Ergebnis der Laufbahnprüfung (nur für das erste Beförderungsjahr in der Laufbahn).

#### 5.3 Leistungsfernere Hilfskriterien

Zu den leistungsferneren Hilfskriterien (ohne Wertigkeit der Reihenfolge) gehören insbesondere

- Dienstalder,
- Lebensalter,
- Schwerbehinderung,
- Frauenförderung (§ 5 NGG).

### 6. Schlussbestimmungen

Dieser RdErl. tritt am 11. 5. 2009 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2014 außer Kraft.

An die  
Polizeibehörden  
Polizeiakademie Niedersachsen

— Nds. MBl. Nr. 21/2009 S. 501

### Anerkennung der St.-Bartholomäus-Stiftung

#### Bek. d. MI v. 13. 5. 2009 — RV LG 2.02-11741/399 —

Mit Schreiben vom 13. 5. 2009 hat das MI, Regierungsvertretung Lüneburg, als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 NStiftG vom 24. 7. 1968 (Nds. GVBl. S. 119), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 514), aufgrund des Stiftungsgeschäftes vom 25. 3. 2009 und der diesem beigefügten Stiftungssatzung die St.-Bartholomäus-Stiftung mit Sitz in Lamstedt gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist die Förderung des kirchlichen Lebens in der ev.-luth. St.-Bartholomäus-Kirchengemeinde Lamstedt.

Die Anschrift der Stiftung lautet:

St.-Bartholomäus-Stiftung  
Feldstraße 5—7  
21769 Lamstedt.

— Nds. MBl. Nr. 21/2009 S. 502

**C. Finanzministerium****Hinweise zum Niedersächsischen Gesetz über die  
Anpassung der Besoldung und der Versorgungsbezüge  
in den Jahren 2009 und 2010****RdErl. d. MF v. 26. 5. 2009**

— 26-10 70/2009-2010, 21 17/2009/2010, 21 22/4 —

— VORIS 20441 —

**Bezug:** RdErl. v. 12. 1. 2007 (Nds. MBl. S. 108)  
— VORIS 20441 —

Gemäß Artikel 1 des Niedersächsischen Gesetzes über die Anpassung der Besoldung und der Versorgungsbezüge in den Jahren 2009 und 2010 vom 14. 5. 2009 (Nds. GVBl. S. 203) erfolgen mit Wirkung vom 1. 3. 2009 und ab 1. 3. 2010 Erhöhungen der Besoldung und der Versorgungsbezüge. Die ab diesen Zeitpunkten maßgeblichen Beträge der Grundgehaltssätze, der Anwärtergrundbeträge, des Familienzuschlags, der Amts- und Stellenzulagen, der Auslandszuschläge, des Auslandskinderzuschlags und der Mehrarbeitsvergütung ergeben sich nach den Artikeln 2 und 3 des Gesetzes aus § 12 i. V. m. den Anlagen 2 bis 13 NBesG.

1. Die Höchstbeträge der Sondergrundgehälter der besonderen Besoldungsgruppen für Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer des Landes sind ab 1. 3. 2009 um 3,0 v. H. und ab 1. 3. 2010 um 1,2 v. H. zu erhöhen.

Sie betragen (unter Einbeziehung der mit Wirkung vom 1. 7. 1997 in das Grundgehalt eingegangenen allgemeinen Stellenzulage in Höhe von 73,66 DM und des Ortszuschlags der Stufe 1 in Höhe von 958,95 DM)

	ab 1. 3. 2009	ab 1. 3. 2010
in der BesGr. AH 3	5 814,14 EUR	5 883,91 EUR
in der BesGr. AH 4	6 857,26 EUR	6 939,55 EUR.

Die Höchstbeträge des Zuschusses zur Ergänzung des Grundgehalts in den BesGr. AH 3 und AH 4 belaufen sich auf  
ab 1. 3. 2009 1 556,44 EUR,  
ab 1. 3. 2010 1 575,12 EUR.

2. Für die Anpassung nach Artikel 1 § 1 des Niedersächsischen Gesetzes über die Anpassung der Besoldung und der Versorgungsbezüge in den Jahren 2009 und 2010 erfolgt die Verminderung nach § 69 e Abs. 3 BeamtVG nach dem 5., für die Anpassung nach Artikel 1 § 2 des Gesetzes nach dem 6. Anpassungsfaktor.

3. Die ab 1. 3. 2009 und 1. 3. 2010 gültigen Mindestversorgungsbezüge und Mindesthöchstgrenzen ergeben sich aus der **Anlage**.

4. Dieser RdErl. tritt mit Wirkung vom 1. 3. 2009 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2014 außer Kraft. Der Bezugserlass tritt mit Ablauf des 28. 2. 2009 außer Kraft.

An die  
Dienststellen der Landesverwaltung  
Region Hannover, Landkreise, Gemeinden und der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

## Mindestversorgungsbezüge; Mindesthöchstgrenzen ab 1. 3. 2009 in EUR

Personenkreis	ohne Familienzuschlag	§ 40 Abs. 1 BBesG Artikel 1 § 2 Abs. 2, 3 HStruktG voller Familienzuschlag	§ 40 Abs. 4 BBesG halber Familienzuschlag
Grundgehalt ( <b>Endstufe BesGr. A 4</b> )	1 971,23	1 971,23	1 971,23
Familienzuschlag		106,36	53,18
Ruhegehaltfähige Dienstbezüge ( <b>RD</b> )	1 971,23	2 077,59	2 024,41
Ruhegehalt ( <b>65 v. H. von RD</b> )	1 281,30	1 350,43	1 315,87
<b>Mindestruhegehalt (MR)</b> — (§ 14 Abs. 4 Satz 2)	1 281,30	1 350,43	1 315,87
Erhöhung (§ 14 Abs. 4 Satz 3)	30,68	30,68	30,68
<b>Mindestversorgung des Ruhestandsbeamten</b> (§ 14 Abs. 4 Sätze 2, 3)	1 311,98	1 381,11	1 346,55
<b>Mindestwitwengeld (60 v. H. von MR)</b>	./.	810,26	./.
Erhöhung (§ 14 Abs. 4 Satz 3)	./.	30,68	./.
<b>Mindestversorgung der Witwe</b> (§ 20 Abs. 1 i. V. m. § 14 Abs. 4 Sätze 2, 3)	./.	840,94	./.
<b>Mindesthalbwaisengeld (12 v. H. von MR)</b> (§ 20 Abs. 1 i. V. m. § 14 Abs. 4 Satz 2)	./.	162,05	./.
<b>Mindestvollwaisengeld (20 v. H. von MR)</b> (§ 20 Abs. 1 i. V. m. § 14 Abs. 4 Satz 2)	256,26	270,09	./.
Ruhegehalt ( <b>75 v. H. von RD</b> )	1 478,42	1 558,19	1 518,31
<b>Mindestunfallruhegehalt (MUR)</b> (§ 36 Abs. 3 Satz 3 Halbsatz 1)	1 478,42	1 558,19	1 518,31
Erhöhung (§ 14 Abs. 4 Satz 3)	30,68	30,68	30,68
<b>Mindestunfallversorgung des Ruhestandsbeamten</b> (§ 36 Abs. 3 Satz 3)	1 509,10	1 588,87	1 548,99
<b>Mindestunfallwitwengeld (60 v. H. von MUR)</b>	./.	934,91	./.
Erhöhung (§ 14 Abs. 4 Satz 3)	./.	30,68	./.
<b>Mindestunfallversorgung der Witwe</b> (§ 39 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 36 Abs. 3 Satz 3)	./.	965,59	./.
<b>Mindestunfallwaisengeld (30 v. H. von MUR)</b> (§ 39 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. § 36 Abs. 3 Satz 3)	4 43,53	467,46	./.
<b>Mindesthalbwaisengeld (12 v. H. von MUR)</b> (§ 39 Abs. 2)	./.	186,98	./.
<b>Mindestvollwaisengeld (20 v. H. von MUR)</b> (§ 39 Abs. 2)	295,68	311,64	./.
Unterhaltsbeitrag ( <b>40 v. H. von MUR + E</b> ) (§ 40)	603,64	635,55	./.
<b>Mindesthöchstgrenze — BeamtVG F. ab 1. 1. 1999</b> (§ 53 Abs. 2 Nrn. 1, 2)			
Ruhestandsbeamter ( <b>150 v. H. von RD</b> )	2 956,85	3 116,39	3 036,62
Witwe ( <b>150 v. H. von RD</b> )	./.	3 116,39	./.
Waise ( <b>40 v. H. vom Betrag des Ruhestandsbeamten</b> )	1 182,74	1 246,56	./.
Ruhestandsbeamter (§ 53 Abs. 2 Nr. 3)	2 482,59	2 599,00	2 540,79
<b>Mindesthöchstgrenze — BeamtVG F. bis 31. 12. 1998</b> (§ 53 Abs. 2 Nrn. 1, 2 a. F., § 53 a Abs. 2 a. F., § 53 Abs. 9)			
Ruhestandsbeamter ( <b>125 v. H. von RD</b> )	2 464,04	2 596,99	2 530,51
Witwe ( <b>125 v. H. von RD</b> )	./.	2 596,99	./.
Waise ( <b>40 v. H. vom Betrag des Ruhestandsbeamten</b> )	985,62	1 038,80	./.

## Erläuterungen:

MR = Mindestruhegehalt  
MUR = Mindestunfallruhegehalt  
RD = Ruhegehaltfähige Dienstbezüge  
E = Erhöhung (§ 14 Abs. 4 Satz 3 BeamtVG)

## Anmerkung:

Zu den Mindestversorgungsbezügen treten ggf. noch Unterschieds- und Ausgleichsbeträge nach § 50 Abs. 1, 3 BeamtVG, zu den Mindesthöchstbeträgen der Ruhestandsbeamten und Witwen ggf. noch Unterschiedsbeträge nach § 50 Abs. 1 BeamtVG; bei den Mindesthöchstbeträgen für Waisen ist ein ihnen ggf. zustehender Unterschiedsbetrag in die Anteilsberechnung (40 v. H.) einzubeziehen. Der sich danach ergebende Gesamtbetrag ist für den Vergleich heranzuziehen, ob die Mindestversorgung oder die Mindesthöchstgrenze maßgebend sind.

## Mindestversorgungsbezüge; Mindesthöchstgrenzen ab 1. 3. 2010 in EUR

Personenkreis	ohne Familienzuschlag	§ 40 Abs. 1 BBesG Artikel 1 § 2 Abs. 2, 3 HStruktG voller Familienzuschlag	§ 40 Abs. 4 BBesG halber Familienzuschlag
Grundgehalt ( <b>Endstufe BesGr. A 4</b> )	1 994,88	1 994,88	1 994,88
Familienzuschlag		107,64	53,82
Ruhegehaltfähige Dienstbezüge ( <b>RD</b> )	1 994,88	2 102,52	2 048,70
Ruhegehalt ( <b>65 v. H. von RD</b> )	1 296,67	1 366,64	1 331,66
<b>Mindestruhegehalt (MR)</b> — (§ 14 Abs. 4 Satz 2)	1 296,67	1 366,64	1 331,66
Erhöhung (§ 14 Abs. 4 Satz 3)	30,68	30,68	30,68
<b>Mindestversorgung des Ruhestandsbeamten</b> (§ 14 Abs. 4 Sätze 2, 3)	1 327,35	1 397,32	1 362,34
<b>Mindestwitwengeld (60 v. H. von MR)</b>	./.	819,98	./.
Erhöhung (§ 14 Abs. 4 Satz 3)	./.	30,68	./.
<b>Mindestversorgung der Witwe</b> (§ 20 Abs. 1 i. V. m. § 14 Abs. 4 Sätze 2, 3)	./.	850,66	./.
<b>Mindesthalbwaisengeld (12 v. H. von MR)</b> (§ 20 Abs. 1 i. V. m. § 14 Abs. 4 Satz 2)	./.	164,00	./.
<b>Mindestvollwaisengeld (20 v. H. von MR)</b> (§ 20 Abs. 1 i. V. m. § 14 Abs. 4 Satz 2)	259,33	273,33	./.
Ruhegehalt ( <b>75 v. H. von RD</b> )	1 496,16	1 576,89	1 536,53
<b>Mindestunfallruhegehalt (MUR)</b> (§ 36 Abs. 3 Satz 3 Halbsatz 1)	1 496,16	1 576,89	1 536,53
Erhöhung (§ 14 Abs. 4 Satz 3)	30,68	30,68	30,68
<b>Mindestunfallversorgung des Ruhestandsbeamten</b> (§ 36 Abs. 3 Satz 3)	1 526,84	1 607,57	1 567,21
<b>Mindestunfallwitwengeld (60 v. H. von MUR)</b>	./.	946,13	./.
Erhöhung (§ 14 Abs. 4 Satz 3)	./.	30,68	./.
<b>Mindestunfallversorgung der Witwe</b> (§ 39 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 36 Abs. 3 Satz 3)	./.	976,81	./.
<b>Mindestunfallwaisengeld (30 v. H. von MUR)</b> (§ 39 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. § 36 Abs. 3 Satz 3)	448,85	473,07	./.
<b>Mindesthalbwaisengeld (12 v. H. von MUR)</b> (§ 39 Abs. 2)	./.	189,23	./.
<b>Mindestvollwaisengeld (20 v. H. von MUR)</b> (§ 39 Abs. 2)	299,23	315,38	./.
Unterhaltsbeitrag ( <b>40 v. H. von MUR + E</b> ) (§ 40)	610,74	643,03	./.
<b>Mindesthöchstgrenze — BeamtVG F. ab 1. 1. 1999</b> (§ 53 Abs. 2 Nrn. 1, 2)			
Ruhestandsbeamter ( <b>150 v. H. von RD</b> )	2 992,32	3 153,78	3 073,05
Witwe ( <b>150 v. H. von RD</b> )	./.	3 153,78	./.
Waise ( <b>40 v. H. vom Betrag des Ruhestandsbeamten</b> )	1 196,93	1 261,51	./.
Ruhestandsbeamter (§ 53 Abs. 2 Nr. 3)	2 496,30	2 613,46	2 554,89
<b>Mindesthöchstgrenze — BeamtVG F. bis 31. 12. 1998</b> (§ 53 Abs. 2 Nrn. 1, 2 a. F., § 53 a Abs. 2 a. F., § 53 Abs. 9)			
Ruhestandsbeamter ( <b>125 v. H. von RD</b> )	2 493,60	2 628,15	2 560,88
Witwe ( <b>125 v. H. von RD</b> )	./.	2 628,15	./.
Waise ( <b>40 v. H. vom Betrag des Ruhestandsbeamten</b> )	997,44	1 051,26	./.

## Erläuterungen:

MR = Mindestruhegehalt  
MUR = Mindestunfallruhegehalt  
RD = Ruhegehaltfähige Dienstbezüge  
E = Erhöhung (§ 14 Abs. 4 Satz 3 BeamtVG)

## Anmerkung:

Zu den Mindestversorgungsbezügen treten ggf. noch Unterschieds- und Ausgleichsbeträge nach § 50 Abs. 1, 3 BeamtVG, zu den Mindesthöchstbeträgen der Ruhestandsbeamten und Witwen ggf. noch Unterschiedsbeträge nach § 50 Abs. 1 BeamtVG; bei den Mindesthöchstbeträgen für Waisen ist ein ihnen ggf. zustehender Unterschiedsbetrag in die Anteilsberechnung (40 v. H.) einzubeziehen. Der sich danach ergebende Gesamtbetrag ist für den Vergleich heranzuziehen, ob die Mindestversorgung oder die Mindesthöchstgrenze maßgebend sind.

**F. Kultusministerium****Verleihung der Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts an die Religionsgemeinschaft Jehovas Zeugen in Deutschland****Bek. d. MK v. 7. 5. 2009 — 24-54100/28 —**

Mit Beschluss der Landesregierung vom 5. 5. 2009 sind der Religionsgemeinschaft Jehovas Zeugen in Deutschland gemäß Artikel 140 GG i. V. m. Artikel 137 Abs. 5 Satz 3 der deutschen Verfassung vom 11. 8. 1919 und nach Maßgabe ihrer Satzung vom 8. 7. 2006 für Niedersachsen die Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts verliehen worden. Die Staatsaufsicht wird vom Kultusministerium ausgeübt. Jede Änderung der Satzung ist anzuzeigen. Sie bedarf der staatsaufsichtlichen Genehmigung, wenn die Stellung als Körperschaft des öffentlichen Rechts, der Aufgabenkreis oder die Ausübung der öffentlichen Körperschaftsrechte berührt wird.

— Nds. MBl. Nr. 21/2009 S. 506

**H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung****Erlaubnis zum Betrieb eines Totalisators****Bek. d. ML v. 12. 5. 2009 — 103-12256/4-5 —**

Gemäß § 1 des Rennwett- und Lotteriegesetzes wurde dem Reiterverein St. Hubertus Garrel von 1948 e. V. die Erlaubnis erteilt, am 5. 7. 2009 auf der Rennbahn in Garrel einen Totalisator zu betreiben.

— Nds. MBl. Nr. 21/2009 S. 506

**Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr****Planfeststellung;  
Sechsstreifiger Ausbau der BAB A 7, Streckenabschnitt  
Anschlussdreieck Salzgitter — Anschlussstelle Seesen****Bek. d. NLStBV v. 29. 4. 2009  
— 3327.31027-05/08-A7 —**

1. Die in dem Planfeststellungsverfahren Sechsstreifiger Ausbau der BAB A 7, Streckenabschnitt Autobahndreieck Salzgitter — Anschlussstelle Seesen; Verkehrseinheit 2 von südlich der Anschlussstelle Bockenem bis südlich der Anschlussstelle Seesen von Betriebs-km rd. 208,0 bis Betriebs-km rd. 221,0 in den Gemarkungen Ortshausen, Bornum, Klein-Rhüden, Bornhausen, Bilderlahe und Engelage vorliegenden Einwendungen und Stellungnahmen werden von der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Operative Aufgaben — Anhörungsbehörde —,

**am Dienstag, dem 9. 6. 2009, ab 9.30 Uhr,**

Träger öffentlicher Belange (Behörden, Leitungsträger), Verbände, Rastanlagenbetreiber,

**am Mittwoch, dem 10. 6. 2009, ab 9.30 Uhr,**

Landwirtschaft (Behörden für Geoinformation, Landentwicklung und Liegenschaften, Landwirtschaftskammer Niedersach-

sen, Niedersächsisches Landvolk, Feldmarkinteressentenschaften), Grunderwerbsbetroffene,

**am Donnerstag, dem 11. 6. 2009, ab 9.30 Uhr,**

Private Einwendungen nach Themenkomplexen (Immissionschutz, Entwässerung, Wegebeziehungen, Sonstiges),

**Im Bürgersaal des Bürgerhauses,  
Jacobsonplatz 1,  
38 723 Seesen,**

erörtert.

Falls die Erörterung zu einem der Themenkomplexe an dem dafür vorgesehenen Tag nicht abgeschlossen werden kann, wird sie am darauf folgenden Tag (und zwar vor Erörterung des eigentlich für diesen Tag vorgesehenen Themenkomplexes) fortgesetzt.

2. Die Teilnahme am Termin ist jedem, dessen Belange durch das Bauvorhaben berührt werden, freigestellt. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Dieser hat seine Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben. Es wird darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn verhandelt werden kann, dass verspätete Einwendungen ausgeschlossen sind und dass das Anhörungsverfahren mit Schluss der Verhandlung beendet ist.

3. Durch Teilnahme am Erörterungstermin und durch Vertreterbestellung entstehende Kosten können nicht erstattet werden.

4. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

— Nds. MBl. Nr. 21/2009 S. 506

**Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Celle****Feststellung gemäß § 3 a UVPG  
(Bio-Energie Klein Hehlen GmbH & Co. KG)****Bek. d. GAA Celle v. 13. 5. 2009  
— CE000010402-09-014-01 ma —**

Die Bio-Energie Klein Hehlen GmbH & Co. KG, Hollenkamp 2, 29223 Celle, hat mit Schreiben vom 23. 2. 2009 die Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 16 und 19 BImSchG i. d. F. vom 26. 9. 2002 (BGBl. I S. 3830) in der derzeit geltenden Fassung für die Änderung einer Verbrennungsmotoranlage zur Erzeugung von Strom für den Einsatz von Biogas mit einer Feuerungswärmeleistung von 1,234 Megawatt (Biogasanlage) in Celle, Im Steinbeck, Gemarkung Celle, Flur 116, Flurstück 40/1, beantragt.

Gegenstand der wesentlichen Änderung sind die Veränderung der Fahrсилоanlage, die Verkleinerung des Innendurchmessers von Fermenter und Nachgärer von 23 m auf 20 m, die Verkleinerung des Gasspeicherdaches auf dem Fermenter und Nachgärer, die Neuerrichtung einer Trafostation sowie die Neuerrichtung einer stationären Gasfackel.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 1.3.2 der Anlage 1 UVPG i. d. F. vom 25. 6. 2005 (BGBl. I S. 1757, 2797) in der derzeit geltenden Fassung durch eine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. a. Verfahren nicht erforderlich ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

— Nds. MBl. Nr. 21/2009 S. 506

**Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Cuxhaven****Feststellung gemäß § 3 a UVPG  
(Verbrennungsmotoranlage Stadtwerke Zeven, Zeven)****Bek. d. GAA Cuxhaven v. 12. 5. 2009  
— 09-007-01-8.1-Rü —**

Aufgrund des Antrags der Stadtwerke Zeven, Vitus Platz 1, 27404 Zeven, wird zurzeit vom GAA Cuxhaven ein vereinfachtes Genehmigungsverfahren gemäß § 4 i. V. m. § 19 BImSchG i. d. F. vom 26. 9. 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. 10. 2007 (BGBl. I S. 2470), durchgeführt, das die Errichtung und den Betrieb einer Verbrennungsmotoranlage mit einer Feuerungswärmeleistung von 1,422 MW unter Verwendung von naturbelassenem Erdgas als Brennstoff zum Gegenstand hat. Bei dem genannten Vorhaben handelt es sich um eine immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlage gemäß Nummer 1.4 Spalte 2 Buchst. b Doppelbuchst. bb des Anhangs der 4. BImSchV i. d. F. vom 14. 3. 1997 (BGBl. I S. 504), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 23. 10. 2007 (BGBl. I S. 2470). Standort der Anlage ist das Grundstück in 27404 Zeven, Lühnenfeld 12, Gemarkung Zeven, Flurstück 740/20, Flur 2.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens war gemäß § 3 c i. V. m. Anlage 1 Nr. 1.3.1 Spalte 2 UVPG i. d. F. vom 25. 6. 2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. 12. 2008 (BGBl. I S. 2986), eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen. Diese wurde inzwischen abgeschlossen. Als Ergebnis wird festgestellt, dass es einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG nicht bedarf. Gemäß § 3 a UVPG ist die Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 21/2009 S. 507

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG  
(Verbrennungsmotoranlage Jochen Peper, Hambergen)****Bek. d. GAA Cuxhaven v. 12. 5. 2009  
— 09-008-01-8.1-Rü —**

Aufgrund des Antrags des Herrn Jochen Peper, Am Schützenplatz 2, 27729 Hambergen, wird zurzeit vom GAA Cuxhaven ein vereinfachtes Genehmigungsverfahren gemäß § 4 i. V. m. § 19 BImSchG i. d. F. vom 26. 9. 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. 10. 2007 (BGBl. I S. 2470), durchgeführt, das die Errichtung und den Betrieb einer Verbrennungsmotoranlage mit einer Feuerungswärmeleistung von 1,243 MW unter Verwendung von Biogas als Brennstoff zum Gegenstand hat. Im Antragsumfang ebenfalls enthalten sind die Biogaserzeugung sowie ein Gärproduktlager. Bei dem genannten Vorhaben handelt es sich um eine immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlage gemäß Nummer 1.4 Spalte 2 Buchst. b Doppelbuchst. aa des Anhangs der 4. BImSchV i. d. F. vom 14. 3. 1997 (BGBl. I S. 504), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 23. 10. 2007 (BGBl. I S. 2470). Standort der Anlage ist das Grundstück in 27729 Hambergen, Vollersoder Kirchweg/Ecke Ackerkamp, Gemarkung Hambergen, Flurstück 144, Flur 2.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens war gemäß § 3 c i. V. m. Anlage 1 Nr. 1.3.2 Spalte 2 UVPG i. d. F. vom 25. 6. 2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. 12. 2008 (BGBl. I S. 2986), eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen. Diese wurde inzwischen abgeschlossen. Als Ergebnis wird festgestellt, dass es einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG nicht bedarf. Gemäß § 3 a UVPG ist die Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 21/2009 S. 507

**Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover****Erteilung einer Genehmigung nach § 4 Abs. 1 BImSchG  
(Frerk Aggregatebau GmbH, Schweringen)****Bek. d. GAA Hannover v. 27. 5. 2009  
— H 027821259-133 —**

Die Firma Frerk Aggregatebau GmbH, Industriestraße 1, 27333 Schweringen, hat beim GAA Hannover als zuständige Genehmigungsbehörde gemäß § 4 BImSchG eine Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb eines Prüfstandes für oder mit Verbrennungsmotoren mit einer Feuerungswärmeleistung von mehr als 10 Megawatt beantragt. Der Prüfstand soll auf dem Gelände der Firma Frerk Aggregatebau, Industriestraße 1, 27333 Schweringen, mit einer Feuerungswärmeleistung von 30 Megawatt betrieben werden.

Dem Antrag liegen die im Inhaltsverzeichnis benannten Unterlagen zugrunde.

Im Rahmen dieses immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens war gemäß § 3 c und Anlage 1 UVPG i. d. F. vom 25. 6. 2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. 12. 2008 (BGBl. I S. 2986), durch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Verfahren die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese nach den Vorgaben der Anlage 2 UVPG vorgenommene Prüfung ergab, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchzuführen ist.

Mit der Durchführung der beantragten Maßnahmen soll unmittelbar nach Genehmigungserteilung begonnen werden.

Der Antrag und die Antragsunterlagen liegen in der Zeit vom

**3. 6. bis 2. 7. 2009 (einschließlich)**

- a) beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Hannover,  
Am Listholze 74, Raum 111,  
30177 Hannover,  
montags bis donnerstags von 7.30 bis 16.00 Uhr,  
freitags von 7.30 bis 13.30 Uhr,
- b) bei der Samtgemeinde Grafschaft Hoya,  
Schlossplatz 2,  
27318 Hoya,  
montags bis freitags von 8.30 bis 12.00 Uhr,  
montags bis mittwochs von 13.30 bis 16.00 Uhr,  
donnerstags von 13.00 bis 19.00 Uhr,

öffentlich aus und können dort während der vorgenannten Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

In der Zeit vom **3. 6. bis 16. 7. 2009 (einschließlich)** — Einwendungsfrist — können Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich bei den auslegenden Stellen erhoben werden. Mit Ablauf der Einwendungsfrist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Alle form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen werden dem Antragsteller zur Kenntnis gebracht. Namen und Anschriften der Einwender werden auf deren Antrag unkenntlich gemacht.

Die Erörterung der form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen findet statt am

**Mittwoch, dem 5. 8. 2009 um 9.30 Uhr,  
bei der Samtgemeinde Grafschaft Hoya,  
Ratssaal, Schlossplatz 2,  
27318 Hoya.**

Bei Bedarf wird die Erörterung an den folgenden Werktagen (außer samstags) fortgesetzt. Die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen werden auch bei Ausbleiben der Antragstellerin oder der Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Sollte nach Einschätzung der Genehmigungsbehörde ein Erörterungstermin nicht erforderlich sein, entfällt dieser. Diese Entscheidung wird öffentlich bekannt gemacht.

Die Entscheidung über den Antrag wird öffentlich bekannt gemacht. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann ebenfalls durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die maßgeblichen Vorschriften zur Öffentlichkeitsbeteiligung ergeben sich aus § 10 BImSchG, dem 2. Abschnitt der 9. BImSchV und § 9 UVPG.

— Nds. MBl. Nr. 21/2009 S. 507

## Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg

### **Öffentliche Bekanntmachung; Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG (DOW Deutschland Anlagengesellschaft mbH, Werk Stade)**

#### **Bek. d. GAA Lüneburg v. 27. 5. 2009 — 4.1 LG000017635 Kön —**

Die Firma DOW Deutschland Anlagengesellschaft mbH, Werk Stade, Bützflether Sand, 21683 Stade, begehrt die Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb eines kombinierten Gas- und Dampfkraftwerkes (Kombianlage) mit einer thermischen Feuerungswärmeleistung von 1 176 MW am Standort 21683 Stade, Gemarkung Stade, Flur 24, Flurstück 1/72.

In der geplanten Anlage soll aus Erdgas und Wasserstoff Dampf erzeugt werden. Ein Teil des erzeugten Dampfes wird die komplette Dampfversorgung des Werkes DOW Stade sicherstellen und der andere Teil des erzeugten Dampfes wird maximal 299 MW elektrische Leistung liefern. Der Brennstoffnutzungsgrad wird bei diesem Vorhaben ca. 85 v. H. betragen.

Die Inbetriebnahme der Anlage ist im Dezember 2010 geplant.

Die Errichtung und der Betrieb der oben näher bezeichneten Anlage bedürfen der Genehmigung gemäß den §§ 4 und 10 BImSchG i. d. F. vom 26. 9. 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. 10. 2007 (BGBl. I S. 2470), i. V. m. § 1 sowie Nummer 1.1 Spalte 1 des Anhangs der 4. BImSchV i. d. F. vom 14. 3. 1997 (BGBl. I S. 504), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 23. 10. 2007 (BGBl. I S. 2470).

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wird in einem gestuften Verfahren mit zwei Teilgenehmigungen gemäß § 8 BImSchG beantragt. Antragsgegenstand **dieses** immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens ist die erste Teilgenehmigung nach § 8 BImSchG ausschließlich für die Errichtung der Gesamtanlage.

Das Vorhaben ist unter Nummer 1.1.1 der Anlage 1 UVPG i. d. F. vom 25. 6. 2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), zuletzt geändert durch Artikel 7 der Verordnung vom 22. 12. 2008 (BGBl. I S. 2986), aufgeführt. Damit besteht gemäß den §§ 3 a und 3 b UVPG eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Die für die Umweltverträglichkeitsprüfung notwendigen Unterlagen gemäß § 4 e der 9. BImSchV in der Fassung vom 29. 5. 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 23. 10. 2007 (BGBl. I S. 2470), liegen der Genehmigungsbehörde vor und werden mit den übrigen Antragsunterlagen ausgelegt.

Gemäß lfd. Nr. 8.1.1.1 der ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz vom 18. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 464), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. 11. 2008 (Nds. GVBl. S. 363) ist das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg, Auf der Hude 2, 21339 Lüneburg, die zuständige Genehmigungsbehörde.

Das geplante Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Der Antrag und die dazugehörigen Unterlagen sowie die gemäß § 6 UVPG vom Träger des Vorhabens vorzulegende Umweltverträglichkeitsuntersuchung können vom

#### **3. 6. 2009 bis zum 2. 7. 2009**

bei folgenden Stellen zu den dort angegebenen Zeiten eingesehen werden:

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg,  
Auf der Hude 2, Zimmer 0.306,  
21339 Lüneburg,

montags bis donnerstags	7.30 bis 16.00 Uhr,
freitags	7.30 bis 13.30 Uhr,

Stadt Stade, Rathaus (Neubau),  
Halle des 1. Obergeschosses,  
Hökerstraße 2,  
21682 Stade,

montags bis mittwochs	7.00 bis 15.30 Uhr,
donnerstags	7.00 bis 18.00 Uhr,
freitags	8.00 bis 12.00 Uhr,

Gemeinden Haselau,  
Haseldorf und Hetlingen beim Amt Haseldorf,  
Bürgerbüro Haseldorfer Marsch,  
Hauptstraße 23,  
25489 Haseldorf,

montags, dienstags und donnerstags	7.00 bis 16.00 Uhr,
mittwochs	7.00 bis 14.00 Uhr,
freitags	7.00 bis 13.00 Uhr,

sowie

Gemeinde Hollern-Twielenfleth bei der Samtgemeinde Lühe,  
Bürgerbüro,  
Huttfleth 18,  
21720 Steinkirchen,

montags, dienstags und mittwochs	8.00 bis 17.00 Uhr,
donnerstags	8.00 bis 19.00 Uhr und
freitags	8.00 bis 13.00 Uhr.

Einwendungen gegen das Vorhaben können vom **3. 6. 2009 bis einschließlich 16. 7. 2009** schriftlich bei den obigen Stellen erhoben werden. Die Einwendungen sind rechtzeitig erhoben, wenn sie innerhalb der Einwendungsfrist bei diesen Stellen eingegangen sind. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf privatrechtlichen Titeln beruhen (§10 Abs. 3 Satz 5 BImSchG).

Es wird darauf hingewiesen, dass auf Verlangen einer Einwenderin oder eines Einwenders deren oder dessen Name und Anschrift der Antragstellerin und den im Verfahren beteiligten Behörden nicht bekannt gegeben werden, wenn diese Angaben zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Gemäß § 17 Abs. 1 und 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes i. d. F. vom 23. 1. 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 17. 12. 2008 (BGBl. I S. 2586), müssen Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht worden sind, auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite deutlich sichtbar den vollständigen Namen und die Anschrift eines Unterzeichners enthalten, der als Vertreter der Einwender gilt. Gleichförmige Einwendungen, die diese Angaben nicht enthalten, sowie Einwendungen mit fehlenden oder unleserlichen Namen bzw. Adressenangaben können von der Genehmigungsbehörde unberücksichtigt gelassen werden.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ermessen, ob sie die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen gegen das Vorhaben mit der Antragstellerin und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Findet ein Erörterungstermin statt, gilt diese Entscheidung hiermit als öffentlich bekannt gemacht. Nur wenn der Erörterungstermin aufgrund der Ermessensentscheidung nicht stattfindet, wird der Wegfall des Termins gesondert öffentlich bekannt gemacht.

Der Erörterungstermin wird bestimmt auf

**Dienstag, 25.08.2009, ab 10.00 Uhr,  
im historischen Rathaus der Stadt Stade,  
Königsmarcksaal (1. OG),  
Hökerstraße 2,  
21682 Stade.**

Sollte die Erörterung am 25. 8. 2009 nicht abgeschlossen werden können, wird sie an den darauf folgenden Werktagen (außer samstags) am selben Ort fortgesetzt.

Sofern die Notwendigkeit besteht, die Erörterung an einem anderen Ort oder zu einem anderen Zeitpunkt durchzuführen, erfolgt eine gesonderte Bekanntmachung.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Er dient dazu, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen nach dem BImSchG von Bedeutung sein kann. Er soll denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit geben, ihre Einwendungen zu erläutern. Die Einwendungen werden auch bei Ausbleiben der Antragstellerin oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert. Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, werden im Erörterungstermin nicht behandelt; für diese steht der Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten offen (§ 10 Abs. 3 Sätze 5 und 6 BImSchG).

Es wird darauf hingewiesen, dass die Entscheidung über den Antrag und die Einwendungen öffentlich bekannt gemacht wird und diese Bekanntmachung die Zustellung des Genehmigungsbescheides an die Einwenderinnen und Einwender gemäß § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG ersetzen kann.

Hinweis:

Die Antragsunterlagen sind auch im Internet einsehbar unter [www.dow.com/facilities/europe/germany/standort/stade/index.htm](http://www.dow.com/facilities/europe/germany/standort/stade/index.htm).

— Nds. MBl. Nr. 21/2009 S. 508

### Stellenausschreibung

An der **Stiftung Universität Hildesheim** ist im Dezernat für Personal- und Rechtsangelegenheiten zum 15. 6. 2009 die Stelle

**einer Justitiarin oder eines Justitiars (50 v. H.)**  
(EntgeltGr. 13 TV-L)

für die Dauer von zwei Jahren zu besetzen.

Die Universität steht vor der Umsetzung umfangreicher Baumaßnahmen. Tätigkeitsschwerpunkt wird daher die rechtliche Betreuung von Vergabeverfahren (VOB, VOL und VOF) sowie die Vertragsgestal-

tung mit Ingenieurbüros, Architekten und Handwerksbetrieben sein. Besondere Berücksichtigung findet die öffentlich-rechtliche Träger-schaft (Stiftung) der Hochschule.

Anforderungsprofil:

Bewerberinnen und Bewerber sollten nach Erwerb der Befähigung zum Richteramt eingehende Kenntnisse im Vergaberecht sowie bei der Vertragsgestaltung erworben haben. Eine Tätigkeit in einer Hochschulverwaltung ist wünschenswert. Grundlegende Kenntnisse des Microsoft-Office-Pakets (Word/Excel/Access) müssen vorhanden sein.

Gesucht wird eine Persönlichkeit mit Verhandlungsgeschick, Durchsetzungsvermögen sowie ausgeprägter Sozialkompetenz. Kooperationsbereitschaft und engagiertes Handeln sind ebenso erwünscht wie eine zielorientierte Rechtsberatung.

Die Universität Hildesheim hält es für erforderlich, den Anteil von Frauen zu erhöhen. Frauen sollen bei gleichwertiger Qualifikation bevorzugt berücksichtigt werden.

Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei gleicher Eignung bevorzugt.

Bewerbungen sind auf dem Postweg **bis zum 10. 6. 2009** unter Angabe der Kennziffer 2009/51 zu richten an den Präsidenten der Universität Hildesheim, Dezernat für Personal- und Rechtsangelegenheiten, Marienburger Platz 22, 31141 Hildesheim.

— Nds. MBl. Nr. 21/2009 S. 509

### Neuerscheinung

März, **Niedersächsische Gesetze**, Loseblatt-Textsammlung sowie Fundstellen- und Änderungsnachweis des geltenden Landesrechts 1. 1. 1806 bis 1. 2. 2009. 83. Ergänzungslieferung, Stand: Februar 2009, rd. 500 Seiten, 19,90 EUR, ISBN 978-3-406-58445-9. Gesamtwerk: rd. 3 720 Seiten, im Ordner, 50,00 EUR, ISBN 978-3-406-44548-4. Verlag C. H. Beck, Postfach 40 03 40, 80703 München, im Internet [www.beck.de](http://www.beck.de).

Die 83. Ergänzungslieferung bringt den Textteil der Sammlung auf den Stand vom 1. 2. 2009.

Neu aufgenommen wurden das LVergabeG und die SperrzeitVO.

Neu gefasst wurde das NBesG.

Im Übrigen ist durch die Ergänzungslieferung eine Fülle weiterer Änderungen des niedersächsischen Rechts in die Sammlung eingearbeitet worden. Hervorzuheben sind die Änderungen des NBG, des HKG, der NBauO, des NArchTG, des NingG, des KiStRG und des Nds. SÜG. In die Änderungen des NVerfSchG sind diejenigen nicht eingearbeitet, die am 1. 2. 2015 in Kraft treten. Nicht berücksichtigt ist auch der Staatsvertrag über die Errichtung einer gemeinsamen Einrichtung für Hochschulzulassung; er ist noch nicht in Kraft getreten.

— Nds. MBl. Nr. 21/2009 S. 509

# Schnelle und zuverlässige Information

bieten Ihnen die amtlichen Verkündungsblätter  
der Niedersächsischen Landesregierung:

## **Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt**

**Herausgegeben von der Niedersächsischen  
Staatskanzlei**

Hier werden alle Gesetze und Verordnungen  
für Niedersachsen veröffentlicht.

Das „Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt“ erscheint nach Bedarf (etwa wöchentlich), der Preis für ein Jahresabonnement beträgt 56,30 € (einschließlich Mehrwertsteuer und einschließlich Versandkosten).

Einzelhefte: je angefangene 8 Seiten 1,05 € (einschließlich Mehrwertsteuer, zuzüglich Versandkosten).

## **Niedersächsisches Ministerialblatt**

**Herausgegeben von der Niedersächsischen  
Staatskanzlei**

Hier finden Sie die Runderlasse und Bekanntmachungen der Niedersächsischen Landesregierung und des Landesrechnungshofes.

Das „Niedersächsisches Ministerialblatt“ erscheint wöchentlich, Bezugspreis pro Jahr 130,40 € (einschließlich Mehrwertsteuer und einschließlich Versandkosten).

Einzelhefte: je angefangene 16 Seiten 1,55 € (einschließlich Mehrwertsteuer, zuzüglich Versandkosten).

## **Niedersächsischer Staatsanzeiger**

**Herausgegeben vom Niedersächsischen  
Justizministerium**

In diesem Amtsblatt werden die Bekanntmachungen der niedersächsischen Gerichte und Justizverwaltungsbehörden veröffentlicht (Zwangsvollstreckungen, Vergleiche, Güterrechtsregister, Vereinsregister u. Ä.).

Der „Niedersächsischer Staatsanzeiger“ erscheint wöchentlich, das Jahresabonnement kostet 34,80 € (einschließlich Mehrwertsteuer und einschließlich Versandkosten).

Bestellungen erbeten an:

 **schlütersche**  
Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG

Postanschrift: 30130 Hannover  
Adresse: Hans-Böckler-Allee 7, 30173 Hannover  
Telefon 0511 8550-0 · Telefax 0511 8550-2405  
info@schluetersche.de · www.schluetersche.de

# Aktuelle DIN-Normen

Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen, (DIN 18 065) „Gebäudetreppen, Definitionen, Messregeln, Hauptmaße“ (Nds. MBl. 38/2000).....	4,60 €
Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen, (DIN 18 093) „Feuerschutzabschlüsse, Einbau von Feuerschutztüren in massive Wände aus Mauerwerk oder Beton, Ankerlagen, Ankerformen, Einbau“ (Nds. MBl. 38/2000) .....	4,60 €
Bauaufsicht, Technische Baubestimmungen, (DIN 1986 Teil 1) „Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke, Technische Bestimmungen für den Bau“ (Nds. MBl. 11/2001).....	3,07 €
Bauaufsicht, Technische Baubestimmungen, (DIN 4102) „Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen“ (Nds. MBl. 11/2001) .....	3,07 €
Technische Bestimmungen im Brückenbau, Einführung der (DIN 1076) und Ausführungsbestimmungen für die Überwachung und Prüfung von Brücken und Durchlässen, RdErl. vom 7. 8. 2002 (Nds. MBl. 39/2002) .....	1,55 €
Bauaufsicht, Technische Baubestimmungen, (DIN 11 622-1 bis 4) „Gärfuttersilos und Güllebehälter“ (Nds. MBl. 18/2003) .....	3,10 €
Bauaufsicht, Technische Baubestimmungen, (DIN 18 056) „Fensterwände, Bemessung und Ausführung“ (Nds. MBl. 15/2003) .....	3,10 €
Bauaufsicht, Technische Baubestimmungen, (DIN 18 516 Teil 4) „Außenwandbekleidungen, hinterlüftet, Einschleiben-Sicherheitsglas, Anforderungen, Bemessung, Prüfung“ (Nds. MBl. 15/2003) .....	3,10 €
Bauaufsicht, Technische Baubestimmungen, (DIN 18024-2) „Barrierefreie Bauen – Öffentlich zugängliche Gebäude und Arbeitsstätten, Planungsgrundlagen“ (Nds. MBl. 25/2003) .....	3,10 €
Bauaufsicht, Technische Baubestimmungen, (DIN 18025-1) „Barrierefreie Wohnungen – Wohnungen für Rollstuhlbewerber, Planungsgrundlagen“ (Nds. MBl. 25/2003) .....	3,10 €
Bauaufsicht, Technische Baubestimmungen, (DIN 18025-2) „Barrierefreie Wohnungen, Planungsgrundlagen“ (Nds. MBl. 25/2003) .....	3,10 €
Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen, (DIN 1045) „Tragwerke aus Beton, Stahlbeton und Spannbeton“ (Nds. MBl. 09/2004).....	3,10 €
Anlage zu DIN 1045.....	37,20 €
Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen, (DIN 18516) „Außenwandbekleidung, hinterlüftet“ (Nds. MBl. 14/2004) .....	4,65 €
Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen, (DIN 4123) „Ausschachtungen, Gründungen und Unterfangungen im Bereich bestehender Gebäude“ (Nds. MBl. 13/2004) .....	3,10 €
Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen, (DIN V 20000) „Anwendung von Bauprodukten in Bauwerken“ (Nds. MBl. 08/2004) .....	3,10 €
Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen; (DIN 18 093) „Feuerschutzabschlüsse; Einbau von Feuerschutztüren in massive Wände aus Mauerwerk oder Beton; Ankerlagen, Ankerformen, Einbau“ (Nds. MBl. 32/2004) .....	1,55 €
Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen; (DIN 1045) „Tragwerke aus Beton, Stahlbeton und Spannbeton“ (Nds. MBl. 38/2004) .....	6,20 €
Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen; (DIN 1055 Blatt 3) „Lastannahmen für Bauten; Verkehrslasten“ (Nds. MBl. 21/2005) .....	6,20 €
Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen; (DIN V ENV 1992-1-2) „Eurocode 2: Planung von Stahlbeton- und Spannbetontragwerken“ Teil 1-2: Allgemeine Regeln – Tragwerksbemessung für den Brandfall (Nds. MBl. 42/2005) .....	1,55 €
Anlage zu DIN V ENV 1992-1-2 .....	35,65 €
Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen; (DIN V ENV 1993-1-2) „Eurocode 3: Bemessung und Konstruktion von Stahlbauten“ Teil 1-2: Allgemeine Regeln – Tragwerksbemessung für den Brandfall (Nds. MBl. 42/2005) .....	1,55 €
Anlage zu DIN V ENV 1993-1-2 .....	35,65 €
Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen; (DIN V ENV 1994-1-2) „Eurocode 4: Bemessung und Konstruktion von Verbundtragwerken aus Stahl und Beton“ Teil 1-2: Allgemeine Regeln – Tragwerksbemessung für den Brandfall (Nds. MBl. 42/2005) .....	1,55 €
Anlage zu DIN V ENV 1994-1-2 .....	35,65 €

Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen; (DIN V ENV 1995-1-2) „Eurocode 5: Bemessung und Konstruktion von Holzbauten“ Teil 1-2: Allgemeine Regeln – Tragwerksbemessung für den Brandfall (Nds. MBl. 42/2005) .....	1,55 €
Anlage zu DIN V ENV 1995-1-2 .....	35,65 €
Technische Baubestimmungen; (DIN V ENV 1996-1-2) „Eurocode 6: Bemessung und Konstruktion von Mauerwerksbauten“ Teil 1-2: Allgemeine Regeln – Tragwerksbemessung für den Brandfall (Nds. MBl. 42/2005) .....	1,55 €
Anlage zu DIN V ENV 1996-1-2 .....	35,65 €
Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen; (DIN 1053-4) „Mauerwerk-Fertigbauteile“ (Nds. MBl. 43/2005) .....	7,75 €
Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen; (DIN 11622-2) „Gärfuttersilos und Güllebehälter“ (Nds. MBl. 43/2005) .....	7,75 €
Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen; (DIN 4102) „Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen“ (Nds. MBl. 44/2005).....	3,10 €
Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen; (DIN/DIN V 4108) „Wärmeschutz und Energie-Einsparung in Gebäuden“ (Nds. MBl. 44/2005).....	3,10 €
Anlage zu DIN/DIN V 4108 .....	24,30 €
Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen; (DIN 4109/A1) „Schallschutz im Hochbau“, Anforderungen und Nachweise Änderung A1 (Nds. MBl. 44/2005) .....	3,10 €
Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen; (DIN 18065) „Gebäudetreppen“ Definitionen, Messregeln, Hauptmaße (Nds. MBl. 44/2005) .....	3,10 €
Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen; (DIN 1054: 2005-01) „Baugrund – Sicherheitsnachweise im Erd- und Grundbau“ (Nds. MBl. 02/2006).....	1,55 €
Anlage zu DIN 1054: 2005-01 .....	18,60 €
Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen; (DIN EN 1536: 1999-06) „Bohrpfähle“ i. V. m. DIN Fachbericht 129 „Anwendungsdokument zu DIN EN 1536: 1999-06“ (Nds. MBl. 02/2006).....	1,55 €
Anlage zu DIN EN 1536: 1999-06.....	16,60 €
Berechtigung der Bek. Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen; (DIN 1053-4) „Mauerwerk-Fertigbauteile“ (Nds. MBl. 05/2006).....	3,10 €
Berichtigung der Bek. Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen; (DIN 4102) „Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen“ (Nds. MBl. 05/2006).....	3,10 €
Berichtigung der Bek. Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen; (DIN 4109/A1) „Schallschutz im Hochbau“ – Anforderungen und Nachweise Änderung A1 (Nds. MBl. 05/2006) .....	3,10 €
Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen; (DIN 1052) „Entwurf, Berechnung und Bemessung von Holzbauwerken“ (Nds. MBl. 16/2006) .....	23,25 €
Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen; Einwirkungen auf Tragwerke (DIN 1055-100) „Grundlagen der Tragwerksplanung – Sicherheitskonzept und Bemessungsregeln“ (Nds. MBl. 17/2006) .....	4,65 €
Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen; (DIN 18159) „Schaumkunststoffe als Ortschäume im Bauwesen“ (Nds. MBl. 28/2006) .....	4,65 €
Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen; Einwirkungen auf Tragwerke (DIN 1055-1) „Wichten und Flächenlasten von Baustoffen, Bauteilen und Lagerstoffen“ (Nds. MBl. 39/2006) .....	9,30 €

(Die Einzelpreise verstehen sich einschl. MwSt. zuzüglich Versandkosten)

Bestellungen erbeten an:

**schlütersche**  
Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG

Postanschrift: 30130 Hannover  
Adresse: Hans-Böckler-Allee 7, 30173 Hannover  
Telefon 0511 8550-0 · Telefax 0511 8550-2405  
info@schluetersche.de · www.schluetersche.de

# Weitere DIN-Normen

Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen; Einwirkungen auf Tragwerke (DIN 1055-3) „Eigen- und Nutzlasten für Hochbauten“ (Nds. MBl. 39/2006) .... 9,30 €

Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen; Einwirkungen auf Tragwerke (DIN 1055-9) „Außergewöhnliche Einwirkungen“ (Nds. MBl. 39/2006) ..... 9,30 €

Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen; Einwirkungen auf Tragwerke (DIN 1055-6) „Einwirkungen auf Silos und Flüssigkeitsbehälter“ (Nds. MBl. 40/2006) ..... 17,05 €

Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen; Einwirkungen auf Tragwerke (DIN 1055-4) „Windlasten“ (Nds. MBl. 41/2006) ..... 12,40 €

Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen; Einwirkungen auf Tragwerke (DIN 1055-5) „Schnee- und Eislasten“ (Nds. MBl. 42/2006) ..... 4,65 €

Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen; Einwirkungen auf Tragwerke (DIN 1055-100) „Grundlagen der Tragwerksplanung – Sicherheitskonzept und Bemessungsregeln“ (Nds. MBl. 42/2006) ..... 4,65 €

Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen; (DIN 11622-1) „Gärfuttersilos und Güllebehälter“ (Nds. MBl. 23/2007) ..... 4,65 €

Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen; (DIN 4213) „Anwendung von vorgefertigten bewehrten Bauteilen aus haufwerksporigem Leichtbeton in Bauwerken“ (Nds. MBl. 25/2007) ..... 4,65 €

Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen; (DIN EN 206-1) „Beton – Teil 1: Festlegung, Eigenschaften, Herstellung und Konformität“ (Nds. MBl. 26/2007) ..... 9,30 €

Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen; (DIN 1045) „Beton und Stahlbeton“ (Nds. MBl. 28/2007) ... 10,85 €

Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen; (DIN V 11535-1) „Gewächshäuser“ (Nds. MBl. 35/2007) ..... 3,10 €

Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen; (DIN 1053-100) „Mauerwerk – Teil 100: Berechnung auf der Grundlage des semiprobabilistischen Sicherheitskonzepts“ (Nds. MBl. 36/2007) ..... 7,75 €

Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen; (DIN 4113-2) „Aluminiumkonstruktionen unter vorwiegend ruhender Belastung – Berechnung geschweißter Aluminiumkonstruktionen“ (MBl. 40/2007) ..... 9,30 €

Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen; (DIN 4113-3) „Aluminiumkonstruktionen unter vorwiegend ruhender Belastung – Ausführung und Herstellerqualifikation“ (MBl. 40/2007) ..... 9,30 €

Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen; (DIN 4113-1) „Aluminiumkonstruktionen unter vorwiegend ruhender Belastung“ (MBl. 41/2007) ..... 6,20 €

Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen; (DIN 4119) „Oberirdische zylindrische Flachboden-Tankbauwerke aus metallischen Werkstoffen“ (MBl. 41/2007) .... 6,20 €

Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen; (DIN V ENV 1996-1-2) „Eurocode 6: Bemessung und Konstruktion von Mauerwerksbauten – Teil 1–2: Allgemeine Regeln – Tragwerksbemessung für den Brandfall“ (MBl. 45/2007) ..... 3,10 €

Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen; (DIN 4102) „Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen“ (MBl. 45/2007) ..... 3,10 €

Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen; (DIN 4178) „Glockentürme“ (MBl. 48/2007) ..... 6,20 €

Bauaufsicht: Technische Bestimmungen; (DIN 1052) „Entwurf, Berechnung und Bemessung von Holzbauwerken“ (MBl. 49/2007) ..... 10,85 €

Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen; Einwirkungen auf Tragwerke (DIN 1055-5) „Schnee- und Eislasten“ (MBl. 49/2007) ..... 10,85 €

Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen; (DIN 4420-1) „Arbeits- und Schutzgerüste – Teil 1: Schutzgerüste“ (MBl. 49/2007) ..... 10,85 €

Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen; (DIN EN 12811-1) „Temporäre Konstruktionen für Bauwerke – Teil 1: Arbeitsgerüste – Leistungsanforderungen, Entwurf, Konstruktion und Bemessung“ (MBl. 49/2007) ..... 10,85 €

Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen; (DIN 4099) „Schweißen von Betonstahl“ (MBl. 3/2008) ..... 7,75 €

Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen; (DIN 18551) „Spritzbeton – Anforderungen, Herstellung, Bemessung und Konformität“ (MBl. 3/2008) ..... 7,75 €

Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen; (DIN 18807-1 und -3) „Trapezprofile im Hochbau“ (MBl. 4/2008) ..... 9,30 €

Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen; (DIN 18807-6, -8 und -9) „Trapezprofile im Hochbau“ (MBl. 4/2008) ..... 9,30 €

Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen; (DIN 4223) „Vorgefertigte bewehrte Bauteile aus dampfgehärtetem Porenbeton“ (MBl. 5/2008) ..... 10,85 €

Bauaufsicht: Liste der Technischen Baubestimmungen – Fassung Mai 2008 – (MBl. 34/2008) ..... 3,10 €

Anlage zu MBl. 34/2008 ..... 35,65 €

(Die Einzelpreise verstehen sich einschl. MwSt. zuzüglich Versandkosten)

Bestellungen erbeten an:

 **schlütersche**  
Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG

Postanschrift: 30130 Hannover  
Adresse: Hans-Böckler-Allee 7, 30173 Hannover  
Telefon 0511 8550-0 · Telefax 0511 8550-2405  
info@schluetersche.de · www.schluetersche.de